



X öffentlich

Sitzungsdatum: 08.12.16

Drucksachen-Nr.: VI/587

Beschluss-Nr.: 404/22/16

Beschlussdatum: 08.12.16

Gegenstand: Kostenspaltungsbeschluss über die Beitragserhebung der Teileinrichtungen Fahrbahn, Radweg, Gehweg, Straßenentwässerung und Grünflächen der Bau-
maßnahme "Ausbau Torgelower Straße und Ihlenfelder Straße (1. Bauabschnitt
Ravensburgstraße bis Burgholzstraße)" im Abschnitt Ihlenfelder Straße zwi-
schen Ravensburgstraße und Kreisverkehrsanlage

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:

☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☐		Hauptausschuss	☐		Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
☐		Hauptausschuss	☐		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
☐		Finanzausschuss	☐		Kulturausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐		
☒	15.11.16	Betriebsausschuss	☐		

Neubrandenburg, 12.10.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg eine Kostenspaltung zur Beitragserhebung der Teileinrichtungen Fahrbahn, Radweg, Gehweg, Straßenentwässerung und Grünflächen in der Ihlenfelder Straße im Abschnitt zwischen Ravensburgstraße und Kreisverkehrsanlage der Baumaßnahme „Ausbau Torgelower Straße und Ihlenfelder Straße (1. Bauabschnitt Ravensburgstraße bis Burgholzstraße)“ beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Kostenspaltung werden die Kosten der Teileinrichtungen Fahrbahn, Radweg, Gehweg, Straßenentwässerung und Grünflächen im Abschnitt Ihlenfelder Straße zwischen Ravensburgstraße und Kreisverkehrsanlage durch Beiträge zeitnah refinanzierbar.

Begründung:

Die Stadt Neubrandenburg hat die Verkehrsanlage Ihlenfelder Straße 1. Bauabschnitt im Bereich Ravensburgstraße bis Burgholzstraße in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Radweg, Gehweg, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung und Grünflächen grundhaft ausgebaut. Für die Baumaßnahme sind gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i. V. m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Neubrandenburg Straßenbaubeiträge zu erheben.

Die Baumaßnahme erfolgte in der Zeit von Mai 2011 bis Mai 2012. Für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung ist die sachliche Beitragspflicht nicht entstanden, da der Stadt Neubrandenburg die vollständigen Kosten für den Bau der Straßenbeleuchtung noch nicht vorliegen.

Mit Beschluss der Stadtvertretung über eine Kostenspaltung können gemäß § 7 (3) Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 6 Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Neubrandenburg für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Radweg, Gehweg, Straßenentwässerung und Grünflächen Beiträge im Abschnitt Ihlenfelder Straße zwischen Ravensburgstraße und Kreisverkehrsanlage selbstständig erhoben werden.